

wpd Windpark Nr. 263 Renditefonds GmbH & Co. KG

wpd Windpark Nr. 263 Renditefonds GmbH & Co. KG, D-28103 Bremen

Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Vorpommern

██████████

Badenstraße 18

18439 Stralsund

Bremen, 21. März 2019 / LA

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (W6) in Miltzow

Ihr Zeichen: 1.6.2V-60.041/14-51

Sehr geehrte ██████████

sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit übersenden wir Ihnen die anliegenden beiden Schallimmissionsprognosen der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 13. März 2019 einmal mit Berücksichtigung des Nachtbetriebes (Revision 1) und einmal ohne (Revision 2) mit der Bitte um Prüfung und anschließender Genehmigungserteilung.

Aus unserer Sicht ist auch der beantragte Nachtbetrieb im Mode 4+ bei einer Nennleistung von 2.935 kW und einem Schalleistungspegel von max. 102,0 dB(A) zuzulassen. So gehen wir davon aus, dass auch an den Immissionsorten IO 5 bis IO 8 ein nächtlicher Immissionsrichtwert von 45 dB(A) für Dorf- und Mischgebiete anzusetzen wäre. Dann wäre der Richtwert deutlich eingehalten, wie sich dem Gutachten der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 13. März 2019 mit der Revisionsnummer 1 entnehmen lässt. Aufgrund der behördlichen Forderung nach einem Grenzwert von 42 dB(A) wurde aber auch dieser Wert in der Prognose berücksichtigt. Lediglich am IO 6 und IO 8 wird dieser Wert nicht eingehalten. Dies hindert eine Genehmigungserteilung jedoch nicht, da der IO 6 und der IO 8 nicht mehr innerhalb des Einwirkungsbereichs der Windenergieanlage W6 liegt. Denn die Zusatzbelastung am IO 6 liegt ausweislich der Prognose bei nur 30,6 dB(A) und am IO 8 bei nur 29,6 dB(A) und damit gem. Nr. 2.2 Buchst. a) TA Lärm mehr als 10 dB(A) unter dem für den IO 6 und IO 8 geltenden Grenz- bzw. Immissions-

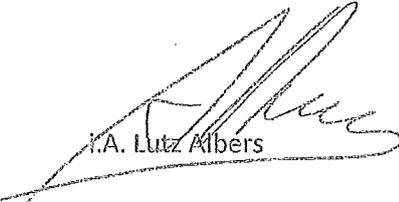
richtwertes von 42 dB(A). Die Forderung eines größeren Abstandes als 10 dB(A) zum Richtwert ist nicht gerechtfertigt. Da der IO 6 sowie der IO 8 außerhalb des Einwirkungsbereichs der geplanten Windenergieanlage liegen ist die Grenzwertüberschreitung nicht zulassungsrelevant.

Äußerst hilfsweise – da uns Ihre Auffassung zu der o.g. Thematik bekannt ist – haben wir daneben die Schallimmissionsprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 13. März 2019 mit der Revisionsnummer 2 ohne Berücksichtigung des Nachtbetriebes erstellen lassen. Aus dieser Prognose ergibt sich, dass jedenfalls der Tagbetrieb der beantragten Windenergieanlage zu genehmigen ist.

Sofern der diesseitigen Auffassung zur Zulässigkeit des beantragten Nachtbetriebes nicht gefolgt werden kann, teilen wir mit, dass äußerst hilfsweise auch ein Interesse an einer Genehmigung allein des Tagbetriebes besteht. Dies ist jedoch nicht als Antragsänderung zu verstehen; grundsätzlich bleibt es bei dem Antrag auf Zulassung des beantragten Tag- und Nachtbetriebes. Die Überprüfung der etwaigen Ablehnung des beantragten Nachtbetriebes in einem Rechtsbehelfsverfahren behalten wir uns ausdrücklich vor.

Einer kurzfristigen Bescheidung des Genehmigungsantrages wird entgegengesehen.

Mit freundlichen Grüßen



T.A. Lutz Albers